OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700958/2/MB/NF

Datum:
Linz, 24. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des E M, vertreten durch die B Rechtsanwalts GmbH, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. März 2021, GZ: BHVB/921170003663/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. Jänner 2021, GZ: BHVB/921170003663/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 der 2. COVID-19-Maßnahmenveordnung, BGBl. II. Nr. 598/2020 idgF iVm § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 138/2020 eine Geldstrafe von 250 Euro verhängt.

Die belangte Behörde führte dabei spruchgemäß aus:

„1. Datum/Zeit: 08.01.2021, 20:12 Uhr

Ort: x, Stadtplatz x

Sie haben an einer Veranstaltung gemäß § 12 Abs 1 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung teilgenommen und es dabei unterlassen, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zwecke der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs 1 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist. Das vorgelegte ärztliche Attest ist nicht schlüssig.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit Schreiben vom 21. Februar 2021 Einspruch und führte dazu im Wesentlichen wie folgt aus:

„Mit Erstaunen nimmt Herr M zur Kenntnis, dass er noch eine Strafverfügung erhält betreffend des Datums des 8.1.202.

Er hat nämlich bereits eine Strafverfügung erhalten und zwar wegen des gleichen Tatbestendes gemäß Strafverfügung vom 12.1.2021.

Es wird sohin ausdrücklich das Doppelbestrafungsverbot eingewendet.
Wenn es sich um eine und dieselbe Veranstaltung handelt, kann er nicht zweimal wegen derselben Tat bestraft werden. Die Verwaltungsübertretung scheidet bereits deswegen aus, da er über ein aufrechtes ärztlichen Attests eines österreichischen Arztes verfügt.

Beweis: ärztliches Attest der Dr. C W vom 21.10.2020/. Blg A.

Im Übrigen ist § 12 der 2. COVID-Maßnahmenverordnung verfassungswidrig. Eine Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof läuft bereits. Die Einschränkungen der Versammlungsfreiheit im Freien sind verfassungswidrig und unverhältnismäßig.
Im Freien in der Kälte kann man sich nicht anstecken. Dies gilt insbesondere betreffend eines Virus mit einer Gefährlichkeit vergleichbar einem Grippevirus. Im Sommer gab es Veranstaltungen der „Black Lives Matter" Bewegung wo keine Polizei eingeschritten ist. Warum dies nun im tiefsten Winter bei einem Spaziergang der Fall ist bleibt offen. Im Übrigen ist ein Spaziergang im Freien gesund für das Immunsystem.

Das nunmehr zweitmalige Verhängen einer Strafe von € 250,00 ist völlig unangemessen und überhöht.

Beweis für das gesamte Vorbringen: PV des Beschuldigten E M.

Herr M stellt sohin den

ANTRAG

auf Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Am 8. März 2021 erließ die belangte Behörde zu GZ: BHVB/921170003663/21 ein Straferkenntnis. Darin wurde über den Bf gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 der 2. COVID-19-Maßnahmenveordnung, BGBl. II. Nr. 598/2020 idgF iVm § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 138/2020 eine Geldstrafe von 200 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen verhängt.

Die belangte Behörde führte dazu wie Folgt aus:

„1. Datum/Zeit: 08.01.2021, 20:12 Uhr

Ort: x, auf Höhe Stadtplatz x

Sie haben an einer Veranstaltung gemäß § 12 Abs 1 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung teilgenommen und es dabei unterlassen, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zwecke der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs 1 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist. Das vorgelegte ärztliche Attest ist nicht schlüssig."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen wie folgt aus:

„A. Sachverhalt:

Sie wurden von der Polizeiinspektion Vöcklabruck am 11.01.2021 wegen der im Spruch angeführten Verwaltungsübertretungen zur Anzeige gebracht.
Ergänzende Internet-Recherchen der Behörde brachten folgendes Ergebnis:

Auf der Online-Plattform „Telegram“ war folgender Hinweis öffentlich abrufbar:



Auf der Website https://www.wochenblick.at/es-reicht-die-politik-muss-die-sorgen-der-buerger-ernst-nehmen sind Sie - ein Megafon in der Hand haltend und mit Polizeibeamten sprechend - erkennbar.



In einem Interview mit dem „Wochenblick“ deklarierten Sie sich am 13.01.2021 als „Demo-Organisator“.

Frage des „Wochenblicks“: Haben Sie all diese Leute ganz alleine mobilisiert? Sind Sie Teil eines Bündnisses?

Antwort von E M: „Ausschlaggebend für den Aufruf war, dass unsere Grund- und Freiheitsrechte mit Füßen getreten und von Woche zu Woche neu beschnitten werden. Die Maßnahmen der Bundesregierung sind überzogen und nicht verhältnismäßig, die Wirtschaft leidet und Existenzen werden zerstört. Niemand leugnet Corona. Bei diesem Zusammenkommen geht es einzig und allein um unsere Grundrechte und darum, uns für unsere Freiheit einzusetzen und dieses Fehlverhalten aufzuzeigen. Deswegen sind wir dagegen aufgestanden und haben Gesicht gezeigt. Hinter dem Aufruf steckt weder eine Organisation oder Partei, noch ein Verein. Aufgerufen wurde zum „Spazierengehen“ über Soziale Medien. Schon bald war klar, dass diesem Aufruf mehr Leute folgen werden als gedacht.“

Gegen die Strafverfügung vom 25.01.2021 haben Sie, vertreten durch die B Rechtsanwalts GmbH, W, am 01.02.2021 Einspruch eingebracht und ein ärztliches vorgelegt. Den Einspruch haben Sie einerseits damit begründet, dass gegen Sie in gleicher Sache bereits ein Verwaltungsstrafverfahren laufe und andererseits die zugrundeliegende Verordnung verfassungswidrig sei.

Das ärztliche Attest von Dr. C W, x, beinhaltet folgende Aussage:

„Ich bestätige, dass das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischeSchutzvorrichtung für oben genannte Person aus gesundheitlichen Gründen kontraindiziert und vom medizinischen und psychologischen Standpunkt aus nicht zumutbar ist.“

Auf Anfrage teilte die Ärztekammer Österreich in ihrer Stellungnahme vom 26.02.2021 mit, dass Frau Dr. W in die Ärzteliste eingetragen und daher zur Ausstellung ärztlicher Atteste berechtigt sei. Allerdings sei bekannt, dass in einigen Fällen eine größere geografische Entfernung zwischen dem Wohnort einzelner Attestempfänger und der Ordination der genannten Ärztin nachweislich vorliege, weshalb derzeit eine Prüfung erfolge. Letztlich liege die Entscheidung über die Akzeptanz eines solchen Attests bei der jeweils zuständigen Behörde.

Mit Schreiben vom 01.03.2021 wurden Sie vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und zur Stellungnahme sowie zur Bekanntgabe Ihrer persönlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse aufgefordert. Darauf reagierten Sie nicht.

B.) Rechtsgrundlage:

Gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 598/2020, war das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen nur für folgende Veranstaltungen zulässig: für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953.

Gemäß § 12 Abs. 2 der der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 598/2020, war beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 9 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Zusätzlich war bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische
Schutzvorrichtung zu tragen.

Wer entgegen der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

Zum Verschulden ist zu bemerken, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgen eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht,
dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Gemäß § 18 Abs. 1 AVG hat sich die Behörde bei der Erledigung von Verfahren so viel als

möglich einfacher, rascher und kostensparender Erledigungsformen zu bedienen.

Gemäß § 45 Abs. 1 AVG bedürfen Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind und solche für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, keines Beweises.

Gemäß § 46 AVG kommt als Beweismittel alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung bedeutet nicht, dass die Behörde willkürlich vorgehen darf, sondern vielmehr, dass sie nicht an Beweisregeln gebunden ist. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung ist im Zusammenhalt mit den Grundsätzen der Amtswegigkeit des Verfahrens
(§ 39 AVG) und der materiellen Wahrheitsforschung (§ 37 AVG) zu sehen.

Grundsatz der freien Beweiswürdigung, das heißt dass lediglich die Überzeugungskraft der Beweismittel im gegebenen Zusammenhang für ihre Bewertung maßgebend ist. Die Beweiswürdigung ist jedoch insofern nicht frei, als der maßgebende Sachverhalt vollständig erhoben und die Beweisführung tragfähig sein muss.

C.) Rechtliche Beurteilung:

Für die Behörde erscheint die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung als zweifelsfrei erwiesen und wurde im Wesentlichen auch nicht bestritten. Die Tatsache, dass es sich um eine Veranstaltung, somit um eine geplante Zusammenkunft handelt, lässt sich aus der Aufforderung zum „Spaziergang“ durchaus ableiten.
Durch die permanente und umfassende Medienberichterstattung sollte Ihnen die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung bewusst gewesen sein. Ebenso lässt sich aus der im Plakat enthaltenen Aufforderung „je mehr, desto besser!“ durchaus ableiten, dass eine Vielzahl von TeilnehmerInnen zu erwarten ist, was wiederum für die Verwendung der notwendigen Mund- und Nasenbereich abdeckenden Schutzvorrichtung spricht.

Ihrem Einwand der Doppelbestrafung ist entgegenzuhalten, dass der im Strafverfahren GZ: BHVB/921170002449/21 angelastete Tatvorwurf die Tat um 19:55 Uhr betrifft, wogegen die im ggst. Verfahren angelastete Tat um 20:12 Uhr stattgefunden hat. Wenngleich zwischen den Tatzeitpunkten lediglich 17 Minuten liegen ist es dennoch nicht als fortgesetztes Delikt zu behandeln, zumal es sich um zwei unterschiedliche Amtshandlungen und Delikte handelt und Sie bereits anlässlich der ersten Amtshandlung aufgefordert wurden, eine Schutzmaske zu tragen.

Es handelt sich bei der Ausnahme von der Tragepflicht einer Atemschutzvorrichtung um eine Kaskadenregelung. Das vorliegende ärztliche Attest von Frau Dr. W ist zu allgemein gehalten und es wird darin nicht auf die in der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung geforderten Abstufungen eingegangen. Die bloße Feststellung, dass das Tragen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung aus gesundheitlichen Gründen kontraindiziert und vom medizinischen und psychologischen Standpunkt aus nicht zumutbar sei, ist unzureichend. Überdies fehlt die Aussage, dass Ihnen die Schutzvorrichtung aus

gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.
Trotz Anerkennung des Rechts auf freie Arztwahl erscheint es der Behörde lebensfremd, „bloß“ zum Zwecke einer „Maskenbefreiung“ eine Ärztin in Wien zu konsultieren, wenn dies bei Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen auch der örtliche Hausarzt attestieren hätte können. Die Mitteilung der Ärztekammer Österreich, wonach eine Prüfung der von Dr. W ausgestellten Atteste bereits eingeleitet worden sei, lässt auch im ggst. Verfahren die Frage zu, ob das ausgestellte Attest den Vorgaben des § 55 Ärztegesetz entspricht.

Zu den Bestimmungen des § 19 VStG wird ein fiktives monatliches Durchschnittseinkommen von 1.500,00 Euro, keine Sorgepflichten und kein Vermögen angenommen.

Nachdem bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck noch 7 weitere einschlägige Strafverfahren anhängig sind, muss das Zusammentreffen mehrere strafbare Handlungen sowie die fortgesetzte Begehung durch längere Zeit fortgesetzt als straferschwerend gewertet werden. Weiters ist der Umstand straferschwerend, dass Sie andere Versammlungsteilnehmer durch Ihr Handeln (Aufruf zur Missachtung der „COVID-Bestimmungen“ sowie Verweigern des Tragens einer „Mund- und Nasenschutzmaske“) dazu verführt haben, keine „Mund- und Nasenschutzmaske) zu tragen.

Zur Strafbemessung wird ausgeführt, dass die Bewältigung der COVID-19-Pandemie eine enorme Herausforderung für die Gesellschaft weltweit darstellt. Die vom Gesetz- und Verordnungsgeber angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind daher tunlichst einzuhalten, um die Fallzahlen der Erkrankten zu senken und somit einen Kollaps des Gesundheitssystems, der eine Vielzahl von Todesfällen nach sich ziehen würde, zu verhindern. Gerade als Veranstalter einer Versammlung, an der ganz offensichtlich der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, kommt dem Beschuldigten ein hohes Maß an Verantwortung zu, zumal das Infektionsrisiko in diesem Bereich durch die Menschenansammlung - insbesondere bei der aktuellen Verbreitung mutierter Erkrankungsfälle - überdurchschnittlich hoch ist. Es ist daher aus generalpräventiven Gründen die Festsetzung einer strengen Strafe erforderlich. Aufgrund der Anhäufung einschlägiger Übertretungen ist auch aus spezialpräventiven Gründen der Ausspruch einer strengen Strafe erforderlich, um Sie vor weiteren gleichartigen Übertretungen abzuhalten.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten gründet sich auf die gesetzlichen Bestimmungen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

5. Mit Schreiben vom 7. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht vom unter Punkt I dargestellten, in den entscheidungswesentlichen Punkten unstrittigen, Sachverhalt aus.

III.

1. Gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II 598/2020, war das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen nur für folgende Veranstaltungen zulässig: für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II 598/2020, war beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 9 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Zusätzlich war bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II 598/2020 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl II 2/2021, gelten die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung und die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske), einer Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diesfalls darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Wer entgegen der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I 12/2020 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 138/2020, die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

Gemäß § 4 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I 12/2020 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 138/2020, kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten und das Befahren von bestimmten Orten oder öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Gemäß Abs. 2 par.cit. kann in einer Verordnung gemäß Abs. 1 entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten und befahren werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren bestimmter Orte gemäß Abs. 1 Z 1, nicht aber öffentlicher Orte in ihrer Gesamtheit gemäß Abs. 1 Z 2 untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

2.1. Im vorliegenden Fall präsentierte der Bf ein Attest von Frau Dr. Cornelia W vom 21. Oktober 2020. Es ist nun unbestritten, dass von der Ärztekammer Überprüfungen von der betreffenden Ärztin ausgestellten Attesten vorgenommen werden, dass aber Frau Dr. W zum Ausstellungszeitpunkt wie auch zum mutmaßlichen Tatzeitpunkt berechtigt war, Atteste auszustellen. Sie führte in dem in Rede stehenden Attest aus: „Ich bestätige, dass das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung für oben genannte Person aus gesundheitlichen Gründen kontraindiziert und vom medizinischen und psychologischen Standpunkt aus nicht zumutbar ist.“

2.2. § 15 Abs. 3 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung normiert eine abgestufte Ausnahmenregelung, zunächst für das Tragen eng anliegender und in der Folge nicht eng anliegender, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckender mechanischer Schutzvorrichtungen. Die belangte Behörde führt nun an, dass im vorgelegten Attest keine Differenzierung vorgenommen worden sei, weshalb dieses nicht anerkannt werden könne. Auch wenn die generellen Bedenken der belangten Behörde und wohl auch der Ärztekammer betreffend die Ausstellungsmodalitäten des Attests durch die betreffende Ärztin durchaus geteilt werden, ist im Ergebnis auf die Tatsache hinzuweisen, wonach gerade durch die im Attest gewählte Formulierung hervorgeht, dass aus einem medizinischen und psychologischen Standpunkt dem Bf das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung generell nicht zumutbar sei, was wohl sowohl für eng anliegende als auch nicht eng anliegende

Schutzvorrichtungen zu gelten hat. Auch der Hinweis der belangten Behörde, dass das Attest aufgrund der großen geografischen Entfernung zwischen Ärztin und Bf in Zweifel zu ziehen sei, kann mit Hinweis auf die in Österreich geltende freie Arztwahl nicht zur Amalgamierung der ärztlichen Bestätigung führen.

Es konnte sich der Bf daher im Tatzeitpunkt nicht zu Unrecht auf die Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 3 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung stützen. Damit fehlt aber die Erfüllung des Tatbestandes nach §§ 8 Abs. 2 sowie 4 des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm § 12 Abs. 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung.

3. Da die vorgeworfene Verwaltungsübertretung bereits in objektiver Hinsicht nicht begangen wurde, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter